

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen**  
**vom 12.07.2021**

**1. Bebauungsplan „Kornberg, 2. Erweiterung“**

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 07.06.2021 die Abwägung der Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde noch nicht veröffentlicht, so dass der Bebauungsplan noch nicht rechtswirksam ist. Zwischenzeitlich gab es im Rahmen der Erschließungsplanung Überlegungen, die Zuwegung zu den nördlichen Grundstücken, die bisher in einer Breite von 3,5 m vorgesehen war, auf 4,0 m zu verbreitern und am Ende eine Aufweitung auf 6,0 x 6,0 m vorzusehen. Aus Gründen einer Optimierung der Zufahrtsmöglichkeit zu diesen Grundstücken soll die zukünftige Erschließungsstraße mit den genannten Maßen ausgeführt werden. Dies erfordert allerdings auch eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan.

Im Falle einer Änderung nach Abwicklung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

**1.1 Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 07.06.2021**

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Satzungsbeschluss vom 07.06.2021 aufzuheben.

**1.2 Zustimmung zum geänderten Planentwurf**

Der Planentwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 22.03.2021 bis 23.04.2021 unter Berücksichtigung der Abwägungsentscheidungen vom 07.06.2021 wird dahingehend geändert, dass die Zuwegung zu den nördlichen Grundstücken, die bisher in einer Breite von 3,5 m vorgesehen war, auf 4,0 m verbreitert und am Ende eine Aufweitung auf 6,0 x 6,0 m vorgesehen wird. Der Ortsgemeinderat stimmt dem geänderten Planentwurf in der vorliegenden Fassung zu.

**1.3 Beschluss über die erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Ortsgemeinderat beschließt, den geänderten Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und Stellungnahmen einzuholen. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten Teilen möglich. Die Auslegungsfrist wird auf die Dauer von 16 Kalendertagen verkürzt.

**2. Ausbau barrierefreier Bushaltestellen; Zustimmung zur Planung**

Der 3. Nahverkehrsplan sieht für alle mit Kategorie B (1) versehenen Bushaltestellen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land einen barrierefreien Ausbau bis Ende 2021 vor. Die Ortsgemeinde hat hierzu im Herbst 2020 bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst und die Planungsleistungen an das Büro Schönhofen Ingenieure, Kaiserslautern vergeben.

Im Februar 2021 wurden die vom Ingenieurbüro eingereichten Entwurfsunterlagen mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Anschließend fanden Ende April die Vorstellung der überarbeiteten Planung unter Beteiligung der jeweiligen Ortsbürgermeister/innen und den unmittelbar betroffenen Anliegern statt.

Das Ingenieurbüro hat nunmehr die Kosten für die abgestimmten Ausbauplanungen für die jeweiligen Haltestellen vorgelegt.

Ziel der Ausbauarbeiten ist es die Reststufenhöhe und die Spaltenbreite beim Einsteigen in den Bus auf ein Minimum zu reduzieren. Das Land bezuschusst den Ausbau der Haltestellen mit bis zu 85 %, darüber hinaus wird für Wartehallen ein Pauschalbetrag von 2.050 € angesetzt. Die restlichen Kosten trägt die jeweilige Ortsgemeinde.

Aufgrund der Dringlichkeit des Projektfortschritts wurden bereits Zuwendungsanträge beim LBM zur Prüfung eingereicht. Sobald eine Bewilligung der Maßnahmen erfolgt ist, werden die Tiefbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Über die Beauftragung einer Baufirma wird die Ortsgemeinde im Spätsommer dann nochmals beschließen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgelegten Planung unter den vorgenannten Kostenansätzen zu.

### **3. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2022**

Gemäß Mitteilung der Kreisverwaltung Südwestpfalz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Abstimmung mit den Bundesländern entschieden, am Wettbewerbsturnus 2021 bis 2023 festzuhalten. Rheinland-Pfalz wird sich mit lediglich einem Landeswettbewerb (Kreis-, Gebiets- und Landesebene), der im Jahr 2022 stattfinden soll, an einem Bundesentscheid 2023 beteiligen.

Der Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2022 wird zugestimmt.